

# Satzung des DJK-VfL 1919 Willich e.V.

(Stand vom 1.5.2007)

## I. Name und Wesen des Vereins

1. Der DJK-Verein für Leibesübungen 1919 Willich ist aus dem Verein für Leibesübungen 1919 Willich und der DJK Blau-Gelb Willich 1927 hervorgegangen. Er hat seinen Sitz in Willich und wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes, des Landessportbundes NRW, des Kreissportbundes Viersen, des Stadtsportverbandes Willich und der Sportfachverbände seiner Abteilungen.  
Er steht damit zugleich in deren Ordnung zu gleichen Rechten und Pflichten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein will seine Mitglieder zum Sport führen in Sportübung, Sporterziehung und Sportgemeinschaft. Er will darin zugleich der Förderung der Gesundheit und Lebenstätigkeit, der Freude, einer sinnvollen Freizeitgestaltung und damit der gesamt menschlichen Entfaltung dienen.
5. Der Verein betreibt den Sport nach christlichen und olympischen Grundsätzen des Amateursports; er lehnt Einseitigkeit, Übersteigerung und Materialismus im Sport ab.
6. Der Verein trägt in seiner Sportjugend jugendpflegerischen Charakter.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes.  
Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.

11. Die Vereinsfarben sind grün-gelb.

## II. Ziele und Aufgaben

1. Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sportarten.  
Er bietet Möglichkeiten sportlicher Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden, die Möglichkeit zum Wettkampf im System der Fachverbände des deutschen Sports.
2. Der Verein sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten.
3. Der Verein fördert den Breiten- und Leistungssport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und -leiterinnen und für die Ausbildung der Führungskräfte.
4. Der Verein fördert die Geselligkeit in sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen und das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Abteilungen und des Gesamtvereins.
5. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere durch die Sporthilfe e.V.
6. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter und sportlicher Kameradschaft zusammen. Er ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

## III. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer im Sinne und in der Ordnung dieser Satzung Sport treiben will.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt - nach schriftlichem Aufnahmeantrag an die gewünschte/n Abteilung/n und deren Zustimmung - durch schriftliche Erklärung des Hauptvereins.

Die persönlichen Daten des Mitglieds werden zentral erfasst.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung über die zuständige/n Abteilung/en gegenüber dem Hauptverein. Die Kündigungsmodalitäten der Abteilungen sind einzuhalten.

Bei Aufnahmeanträgen und Kündigungen von Jugendlichen und Kindern ist in beiden Fällen die schriftliche Einwilligung der Eltern vorzulegen.

3. Bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheiden.

4. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

a) aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport betreiben oder aktiv in der Leitung tätig sind,

b) passive Mitglieder, die, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen, bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und dazu regelmäßig einen Beitrag zu leisten.

c) Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

5. Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.  
Die Mitglieder zwischen 6 und 18 Jahren bilden die Vereinsjugend.

6. Pflichten der Mitglieder

- am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen,
- die Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, zu erfüllen,
- den Anordnungen der Leiter des Vereins Folge zu leisten,
- sich für die Ziele des Vereins und der besagten Verbände überall persönlich einzusetzen,
- in Sport und Leben eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
- den Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten.

#### **IV. Leitung und Verwaltung**

1. Vereinsvorstand

Zum Vorstand gehören

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. (stellvertretende) Vorsitzende
- der Geistliche Beirat
- der/die Kassenwart/in
- der/die Jugendleiter/in (Vorsitzende/r des Jugendausschusses)
- die Leiter/innen der einzelnen Sportabteilungen
- der/die Sprecher/in des Ältestenrates
- der/die Sozialwart/in
- der/die Pressewart/in
- der/die Schriftführer/in

b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:  
dem/der 1. und 2. Vorsitzenden  
und dem/der Kassenwart/in.

c) Der Vorsitzende und in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind einzeln vertretungsbefugt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

d) Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder

##### Der Vorstand

leitet und verwaltet den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er handelt im Sinne der Bestimmungen des DJK-Bundesverbandes und der anderen übergeordneten Verbände. Der Vorstand bemüht sich um gute und harmonische Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen.

##### Der geschäftsführende Vorstand

führt die Geschäfte des Vereins, die über den Sportbetrieb und die Geschäfts- und Kassenführung der Abteilungen hinausgehen. Dazu gehören insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Regelung von Vertragsverhältnissen, Kontakte mit der kommunalen Verwaltung, den politischen Gremien, Versicherungen, Finanzamt und übergeordneten Verbänden.

##### Der/die 1. Vorsitzende

ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/sie vertritt den Verein nach außen und innen, beruft und leitet Sitzungen und Versammlungen des Hauptvereins.

#### Der/die 2. (stellvertretende) Vorsitzende

unterstützt den/die 1. Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben und vertritt ihn/sie im Verhinderungsfalle.

#### Der Geistliche Beirat

bemüht sich um die religiös-geistigen und erzieherischen Aufgaben im Verein. Seine besonderen Aufgaben sind die seelsorgerischen Hilfen für die Mitglieder, die Teilnahme und die Mitwirkung bei den Vorstandssitzungen und den Vereinsversammlungen.

#### Der/die Kassenwart/in

verwaltet die Hauptkasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die einzelnen Abteilungen führen eigene Kassen. Sie sind Bestandteil der Hauptkasse.

Jährlich werden die Hauptkasse und die Abteilungskassen von den gewählten Kassenprüfern im Beisein des Vorsitzenden unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Kassenordnung.

#### Der/die Jugendleiter/in

betreut und vertritt die Vereinsjugend. Er/sie erfüllt seine/ihre Aufgaben als Vorsitzende(r) des Jugendausschusses im Rahmen der eigenen Jugendordnung.

#### Die Abteilungsleiter/innen

vertreten ihre Abteilung gegenüber dem Hauptverein, dem zuständigen Fachverband und in der Öffentlichkeit.

Sie sind für die Führung und Verwaltung der Abteilung und den Sportbetrieb in ihrer Abteilung verantwortlich.

Sie führen die Mitgliederlisten, das Archiv und die Chronik ihrer Abteilung.

Die Abteilungsleiter/innen sind an die Satzung und an die Beschlüsse von Mitgliederversammlung, Vorstand und Abteilungsversammlung gebunden.

#### Der Ältestenrat

besteht aus dem/der Sprecher/in und vier Mitgliedern.

Mitglied kann werden, wer mindestens 40 Jahre alt ist und eine 15-jährige sportliche Betätigung nachweisen kann. Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen den/die Sprecher/in.

Aufgabe des Ältestenrates ist die Prüfung und Vermittlung bei Streitfällen zwischen Mitgliedern und Vorstand oder Abteilungsleitung. Bei dem Vorwurf von Vergehen oder Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Vereins kann er von jedem Mitglied angerufen werden.

#### Der/die Sozialwart/in

betreut die Mitglieder bei Unfällen und Verletzungen. Er/sie meldet Schadensfälle der zuständigen Institution (Sporthilfe, Berufsgenossenschaft, Haftpflichtversicherung) und führt den diesbezüglichen Schriftverkehr.

#### Der/die Pressewart/in

fertigt die Berichte für Zeitschriften und Tagespresse an. Er/sie arbeitet eng mit den zuständigen Sprechern der Abteilungen zusammen.

#### Der/die Schriftführer/in

fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Er/sie unterstützt die Arbeit des Geschäftsführers.

#### e) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann sein Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand kommissarisch besetzt werden.

Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

Der/die Jugendleiter/in wird vom Vereinsjugendtag gewählt und anschließend von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahl regelt die Jugendordnung.

Die Sportabteilungen schlagen ihre Abteilungsleiter/innen, der Ältestenrat seine(n) Sprecher/in und der/die Vorsitzende die übrigen Vorstandsmitglieder vor. Die Vorgeschlagenen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

#### f) Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### 2.) Der/die Geschäftsführer/in

führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, fertigt die Protokolle und die Einladungen zu den Vorstandssitzungen. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und stimmt sich regelmäßig mit dem geschäftsführenden Vorstand ab.

Den Geschäftsverkehr innerhalb der Abteilungen regeln die Abteilungsleiter. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt und abberufen. Die vertraglichen Grundlagen seiner Arbeit regelt der geschäftsführende Vorstand.

### 3.) Die Mitgliederversammlung

Wenigstens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind

- alle Vorstandsmitglieder des Gesamtvereins,
  - drei Mitglieder (Delegierte) jeder selbständigen Abteilung und zusätzlich je ein Delegierter pro (angefangene) 50 Abteilungsmitglieder. Zugrundegelegt wird die Anzahl der jugendlichen und erwachsenen Abteilungsmitglieder am Anfang des betreffenden Jahres laut LSB-Meldung.
- Die Delegierten müssen wenigstens 16 Jahre alt sein. Sie werden auf der jährlichen Abteilungsversammlung gewählt. Jeder auf der Mitgliederversammlung anwesende Delegierte hat nur eine Stimme.

#### a) Die Jahreshauptversammlung

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Bestätigung der von den Abteilungen festgelegten Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Ehrung von verdienstvollen Mitgliedern
- Entlastung des Vorstandes

(Alle 2 Jahre:)

- Wahl des/der 1. Vorsitzenden
- Bestätigung der zum Vorstand vorgeschlagenen:
  2. Vorsitzende(r)
  - Kassenwart/in
  - Jugendleiter/in
  - Leiter/innen der Sportabteilungen
  - Ältestenrat und Sprecher/in

Sozialwart/in  
Pressewart/in  
Schriftführer/in

- Wahl von drei Kassenprüfern

#### b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten (z.B. Vorstands-Ergänzungswahlen, Satzungsänderungen, ungewöhnlich hohe finanzielle Belastung, Vereinsauflösung, ...) kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

#### c) Verfahrensbestimmungen

Der Termin der Mitgliederversammlung ist vier Wochen im voraus bekannt zu geben, und es ist wenigstens zehn Tage vorher durch Presse und Aushang einzuladen.

Anträge müssen eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Der Termin der Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal des Jahres liegen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4-Mehrheit.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### d) Die Abteilungsversammlung

wird je nach Bedarf (wenigstens einmal im Jahr) vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

Zur Abteilungsversammlung gehören alle über 16-jährigen Abteilungsmitglieder.

Die Abteilungsversammlung wählt ihren Abteilungsleiter und schlägt ihn der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vor. Sie beschließt die Richtlinien für die Aktivitäten, insbesondere den Sportbetrieb, innerhalb der Abteilung.

Die von ihr gefassten Beschlüsse dürfen nicht im Gegensatz zu den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung stehen.

## **V. Haftungsbeschränkung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Vorsätzliche Handlungen gemäß §276 Abs. II BGB sind hiervon ausgenommen.

## **VI. Auflösung des Vereins oder Austritt aus dem DJK-Verband**

kann nur in einer mit dieser Tagesordnung 4 Wochen im voraus einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung trifft bei Dreiviertelmehrheit Anordnungen über Durchführung der Auflösung.

-----  
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.3.2007 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Willich, den 1.5.2007

gez. *Helmut Frantzen*  
1. Vorsitzender